

Gestaltungsplan Kompostier- und Biogasanlage Oensingen

Sonderbauvorschriften

Gestützt auf die §§ 14 und 44 - 47 des Planungs- und Baugesetzes (PGB) des Kantons Solothurn vom 3. Dezember 1978 erlässt die Einwohnergemeinde Oensingen folgende mit dem geänderten Gestaltungsplan "Kompostier- und Biogasanlage Oensingen" verbundene Sonderbauvorschriften:

§ 1 Zweck
Der vorliegende Gestaltungsplan regelt den Betrieb der Kompostier- und Biogasanlage Oensingen um die Annahme und Verarbeitung von kompostier- und vergärbaren Abfällen, die Produktion von Kompost- und Gärprodukten zu ermöglichen.

§ 2 Geltungsbereich
Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch eine punktierte Linie gekennzeichnete Gebiet.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Einwohnergemeinde Oensingen und die übergeordneten kantonalen Bauvorschriften.

§ 4 Nutzung

1. Kompostieranlage
Zulässig ist eine Kompostieranlage für organische Abfälle, die bei der öffentlichen Hand und beim Gewerbe anfallen sowie die Übermengen aus dem Siedlungsgebiet, die nicht durch dezentrale Kompostierung rezykliert werden. Die jährliche Verarbeitungsmenge darf max. 6'000 Tonnen + 30 % betragen.

2. Biogasanlage
Zulässig ist eine Biogasanlage zur Verwertung von vergärbarem Grüngut aus der Kompostieranlage, von Panseninhalt sowie von weiteren vergärbaren, organischen Abfällen, welche durch das Amt für Umwelt des Kantons Solothurn zur Vergärung zugelassen sind. Nicht zugelassen ist das Verwerten von tierischen Nebenprodukten (ausgenommen Panseninhalte, Speise- und Küchenabfälle sowie zu industriellen oder gewerblichen Zwecken verbrauchte Fette und Öle). Das für die Vergärung bestimmte Material ist in einer geschlossenen und über einen Biofilter entlüfteten Halle anzunehmen. Der Panseninhalt ist in geschlossenen Containern anzuliefern und ohne Zwischenlagerung luftdicht der Vorgrube oder direkt dem Fermenter zuzuführen. Ebenso ist das Reinigen der zuliefernden Container in der geschlossenen Annahmehalle vorzunehmen. Die jährliche Verarbeitungsmenge darf max. 8'500 Tonnen + 30 % betragen.

Mit der Inbetriebnahme der Biogasanlage ist auf dem Kompostierplatz nach Möglichkeit die Triage des angelieferten kommunalen Grüngutes vorzunehmen und der geruchsintensive, vergärbare Anteil so rasch als möglich in die geschlossene Annahmehalle zu überführen und zu vergären.

§ 5 Baubereich für betriebsnotwendige Anlagen (dunkelbraun)
Zugelassen sind betriebsnotwendige Anlagen zur Verarbeitung und Veredelung organischer Abfälle.

§ 6 Baubereich für betriebsnotwendige Bauten und Anlagen (hellbraun)
Zugelassen sind betriebsnotwendige Bauten und Anlagen zur Verarbeitung und Veredelung organischer Abfälle sowie zur Gewinnung von Biogas.

§ 7 Grösse der Bauten
Die maximale Gebäudehöhe beträgt 7.0 m für die Kompostieranlage und 14.0 m für die Biogasanlage.

§ 8 Grenz- und Gebäudeabstände
Die Grenz- und Gebäudeabstände bedürfen, auch bei Unterschreitung gesetzlicher Abstände, keiner beschränkt dinglichen Rechte. Die Grenzabstände gegenüber nicht einbezogenen Grundstücken sind einzuhalten.

§ 9 Lärmschutz
Das Gebiet des Gestaltungsplanes ist der Empfindlichkeitsstufe ES III gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) zugeteilt.

§ 10 Emissionsbegrenzung
Die Betreiberin der Vergärungsanlage ist verpflichtet, mit der leicht belasteten Abluft den Grenzwert von 300 GE/m3 einzuhalten. Der Messpunkt für die Kontrollmessung liegt direkt über dem Biofilter.

Über die Kontrolle der Emissionsbegrenzung, die bei Belastungsmeldungen zu treffenden Massnahmen sowie über die Einsetzung einer Begleitkommission und einer Ombudsstelle schliesst die Einwohnergemeinde Oensingen mit den Betreibern eine spezielle Vereinbarung ab.

§ 11 Erschliessung
Die Fahrverkehrserschliessung hat über die Kestenholzstrasse - Fröschenlochstrasse zu erfolgen. Innerhalb des Gestaltungsplanbereichs sind alle Privaterschliessungsanlagen von den Grundeigentümern zu erstellen und zu unterhalten.

§ 12 Äusseres Erscheinungsbild
Die Materialwahl und die Farbgebung der Fassaden haben zur Vereinheitlichung des äusseren Erscheinungsbildes und zur Integration ins Landschaftsbild beizutragen. Es ist darauf zu achten, dass die Gebäudehüllen keine grösseren reflektierenden Flächen aufweisen. Die Materialwahl und die Farbgebung der Fassaden ist der Baubehörde mit dem Baugesuch zur Bewilligung einzureichen.

§ 13 Aussen- und Umgebungsgestaltung
Sämtliche Bauten sind aussen in einer der Landschaft angepassten Farbe auszuführen. Das Areal der Kompostier- und Biogasanlage ist mit einer 4 m breiten Hecke aus einheimischen Sträuchern zu umgeben. Sie kann zusätzlich mit einem 2 m hohen Drahtgeflechtzaun eingezäunt werden. Dieser ist jedoch auf der Innenseite der Hecke zu erstellen. Die Heckenpflege hat nach den Vorgaben der Heckenrichtlinien des Bau- und Justizdepartementes zu erfolgen.

§ 14 Ausnahmen
Die Baubehörde kann im Interesse einer besseren ästhetischen, hygienischen oder betrieblichen Lösung geringfügige Abweichungen vom Plan und von einzelnen dieser Bestimmungen zulassen, wenn das Konzept der Kompostier- und Biogasanlage erhalten bleibt, keine zwingenden kantonalen Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen und nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 15 Inkrafttreten
Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (Nutzungsplan) tritt mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

Vom Gemeinderat für die öffentliche Auflage verabschiedet am 03. September 2007.
Öffentliche Auflage vom 06. September 2007 bis 06. Oktober 2007.
Beschlissen vom Gemeinderat am 03. September 2007.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt vom Regierungsrat am mit Beschluss Nr.

Der Staatsschreiber: